Evaluationsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS)

i.d.F. vom 15.08.2024

Der Senat der HfJS hat auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. Ziff. 10 LHG die nachstehende Evaluationsordnung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

Evaluationsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) 1

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung 2

§ 2 Zielsetzung und Zweck 2

§ 3 Zuständigkeit 3

§ 4 Evaluationsverfahren 3

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation 3

§ 6 Evaluation der Studiengänge 5

§ 7 Zugang zum Ergebnis der Evaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung 8

§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten 8

§ 9 Inkrafttreten 9

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte HfJS und regelt sowohl die Evaluation der an der HfJS angebotenen Lehrveranstaltungen („Lehrevaluation“) als auch die Evaluation der Studiengänge als Eigenevaluation.

(2) Die Lehrevaluation erfolgt durch Befragung von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen. Die Evaluation der Studiengänge erfolgt durch Befragung aller eingeschriebenen Studierenden sowie von Absolventen.

(3) Hierzu wird eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Evaluationsgegenstände mittels standardisierter Verfahren und Instrumente durchgeführt.

(4) Bei Kooperationsstudiengängen legen die Kooperationspartner fest, welche Hochschule für die Evaluation der Studiengänge zuständig ist.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

(1) Die regelmäßige Evaluation sowohl der Lehrveranstaltungen als auch der Studiengänge dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Förderung der Kommunikation über Lehrqualität, insbesondere durch die konstruktive Rückmeldung an die einzelne Lehrperson zur jeweiligen Lehrveranstaltung aus Sicht der teilnehmenden Studierenden,
2. zur Identifikation von Entwicklungspotentialen in den einzelnen Bereichen der HfJS und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. für die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sowie für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
4. zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
5. zur Herstellung von inneruniversitärer Transparenz und gegenüber der Öffentlichkeit über die Qualität der Lehre.
6. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozenten nach§ 51a Abs. 3 LHG. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist.

§§ 113 ff. LBG finden Anwendung.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Rektor ist im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung für die Veranlassung, die Organisation und Durchführung verantwortlich. Er stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluation in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen sicher. Für die Konzeption, Koordination, Durchführung und Auswertung der Evaluationen ist im Auftrag des Rektors das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung verantwortlich.

(2) Für die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und gemäß § 2 sind diejenigen Stellen und Personen verantwortlich, die Zugang zu den Ergebnissen der Evaluation gemäß § 9 erhalten. In der Verantwortung des Studiendekanats liegen die Bewertung der Ergebnisse der Evaluation und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere das Hinwirken auf Qualitätsverbesserung in einzelnen Lehrveranstaltungen und den verschiedenen Studiengängen. Der Studiendekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.

(3) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbefragung im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.

(4) Der jeweilige Studiendekan berichtet dem Rektor auf Anforderung über Maßnahmen der Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse einschließlich ihrer Umsetzung.

§ 4 Evaluationsverfahren

Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten wird vom Studiendekan ein Fragebogen erstellt und eingesetzt. Die jeweils eingesetzten Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die didaktische Qualität der Lehrveranstaltung,

2. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Lehrveranstaltung,
3. die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
4. die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung, sowie
5. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder die Befragten sind aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.

(2) Die jeweils eingesetzten Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen- nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(3) Die Fragebögen enthalten neben Fragen zur Lehrveranstaltung oder Lehreinheit und zur Lehrperson

folgende Fragen zu den Studierenden:

- Studienfach

- Angestrebter Abschluss

- Fachsemester in Aggregationsstufen (1-3, 4-6, 7-10, >10)

Diese Merkmale dürfen nur dann abgefragt werden, wenn eine ausreichende Studierendenzahl vorliegt, so dass die Kombination von Studienfach/angestrebter Abschluss/Fachsemester keinen Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung zulässt. Weitere Merkmale wie die Art der Hochschulzugangsberechtigung, Muttersprache oder Geschlecht dürfen ebenfalls nur dann abgefragt werden, wenn eine ausreichende Studierendenzahl vorliegt, so dass die Kombination der abgefragten Merkmale keinen Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung zulässt.
Bei weniger als drei Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die schriftliche Befragung (online oder papierbasiert) der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als drei von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Im Falle abgegebener Papierfragebögen sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten.

(4) Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann.

(5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel,
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,

- die zu der Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 1 und Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(6) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten kann online oder in Schriftform erfolgen.

(7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von ausgefüllten Fragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten.

(8) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist festzuhalten.

(9) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll nach Möglichkeit im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums stattfinden, um ein Gespräch über die Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(10) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll nach Möglichkeit jedes Semester stattfinden, wenigstens aber einmal pro Studienjahr.

§ 6 Evaluation der Studiengänge

(1) Die HfJS führt regelmäßig Befragungen von aktuell eingeschriebenen und ehemaligen Studierenden über Studienvoraussetzungen, das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf

das Angebot eines Studiengangs sowie die Studienorganisation durch. Für die Befragung wird ein Fragebogen eingesetzt. Änderungen dieses Fragebogens werden vom Senat beschlossen.

(2) Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(3) Der Fragebogen kann Fragen zu folgenden Aspekten enthalten:

a. persönliche Merkmale: Studienbeginn, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester; außerdem bei Befragungen von Studierenden: Geschlecht, im Bedarfsfall Alter, Herkunft, sozioökonomischer Status, familiäre Situation sowie im Bedarfsfall unter den Voraussetzungen des Art. 9 DS-GVO, chronische Krankheit/Behinderung; außerdem bei Befragungen von ehemaligen Studierenden: Geschlecht, Alter, Herkunft, sozioökonomischer Status, familiäre Situation sowie im Bedarfsfall unter den Voraussetzungen des Art. 9 DS-GVO chronische Krankheit/Behinderung,

b. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienvoraussetzungen, Studienerwartungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),

c. Gründe für und Risikofaktoren von Studiengang- und Studienfachwechsel sowie für ein vorzeitiges Verlassen der HfJS vor Studienabschluss,

d. Struktur des Studiums (Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation, Modularisierung sowie Ausstattung, Arbeitslast, Informiertheit, Praktika, Auslandsaufenthalte, Internationalität der Lehre

e. Lehr-Lern-Prozesse (didaktische und fachliche Qualität der Lehrveranstaltungen insgesamt, Kompetenzerwerb, Forschungs- und Praxis-/Anwendungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf),

f. Ergebnisse der Lehr-Lern-Prozesse, auch in Hinblick auf Anforderungen beruflicher Tätigkeiten (Gesamtbewertung des Studiums, Studienerfolg, Kompetenzerwerb und -niveau, Bewerbungsphase, Berufserfolg),

g. Beratungs- und Serviceangebote.

Im Falle der Befragung von aktuell eingeschriebenen Studierenden dürfen solche Fragen nur enthalten sein, soweit dadurch kein Rückschluss auf die Person des Befragten ermöglicht wird.

(4) In den Fragebögen wird, wo sinnvoll und möglich, die Antwortoption „keine Angabe" integriert. Sofern in den Fragebögen Freitextfelder Verwendung finden, sind die Fragebögen mit dem Hinweis zu versehen, dass in Freitextfelder keine Daten eingetragen werden sollen, durch die auf den jeweiligen Studierenden oder Dritte, einschließlich Lehrpersonen, geschlossen werden kann.

(5) Die Befragungen erfolgen vorzugsweise online. Erfolgt die Befragung papierbasiert, so ist bei der der Durchführung darauf zu achten, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z. B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann. Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist. Insbesondere dürfen weder vollständige IP-Adressen noch Zeitstempel oder PINs/TANs mit Antworten verbunden werden; die Zuordnung von E-Mail-Adressen zu einer PIN/TAN darf nicht über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden. Die Anzahl der Aufforderungen zur Teilnahme an der Online-Befragung sowie des Rücklaufs ist festzuhalten. Bei der Befragung ehemaliger Studierender wird in der Regel die Exmatrikuliertenkohorte der ein bis zwei letzten abgeschlossenen Studienjahre berücksichtigt. Auch telefonische Befragungen ehemaliger Studierender sind möglich, sofern diese nicht widersprechen.

(6) Bei weniger als drei Studierenden in einem Studiengang hat die schriftliche Befragung (online oder papierbasiert) der Studierenden zu unterbleiben oder kann erfolgen, wenn aus der Aggregation mehrerer Studiengänge eine Gruppengröße von drei oder mehr Studierenden erreicht wird. Bei weniger als drei von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Im Falle abgegebener Papierfragebögen sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten.

(7) Für die Durchführung und Auswertung der Befragungen werden folgende Daten verarbeitet:

a. zum Verifizieren der Zielgruppe und Entfernen von doppelten Einträgen im Abruf aus der Studierendendatenbank: Matrikelnummern und Namen, Vornamen von (ehemaligen) Studierenden; bei Befragung von Studierenden werden diese Daten für die weitere Befragung nicht verwendet; bei Befragung von ehemaligen Studierenden werden nur Name und Vorname für die weitere Befragung zum Zweck personalisierter Anschreiben verwendet,
b. für Anrede im Anschreiben: Name, Vorname, Titel von ehemaligen Studierenden,
c. für Anrede im Anschreiben: Geschlecht von ehemaligen Studierenden,
d. E-Mail-Adressen der (ehemaligen) Studierenden.

(8) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:

a. Zuständigkeit,
b. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,

c. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Befragungen abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 83 ff. LBG finden, ggf. i. V. m. § 15 Absatz 4 LDSG, Anwendung

(9) Die Befragungen erfolgen nach Möglichkeit einmal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre.

§ 7 Zugang zum Ergebnis der Evaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

(1) Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern der befragten Personen aufgegliedert werden.

(2) Der Studiendekan und der Rektor erhalten einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation aller Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen des allgemeinen obligatorischen Fragebogenteils gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Studiendekan und der Rektor haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie diese Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. In diesem Fall setzt sich der Rektor hierzu mit dem Studiendekan ins Benehmen und kann gemäß § 3 Abs. 4 eine schriftliche Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung einfordern.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation der Studiengänge werden im Senat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorgestellt. Sie fließen zudem in regelmäßige Gespräche zwischen Studiendekan und Studierendenvertretung zur Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Personen, die Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, insbesondere auf der Grundlage von § 6, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und zu gegebener Zeit entsprechend dieser Vorschrift zu löschen.

(2) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Fragebögen der Evaluation sind ohne

Verzug nach Übergabe an das Studiendekanat zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in der Evaluationsordnung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben.

(4) Der Studiendekan hat die nach § 6 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens 5 Jahre nach Ende der Evaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der HfJS Homepage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Evaluationsordnung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 15.08.2024

gez. Prof. Dr. Werner Arnold, Rektor